

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

~ zur Vorlage bei der Schule ~

① Stellungnahme Eltern/ Erziehungsberechtigte

Name, Vorname Eltern/ Erziehungsberechtigter (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift	Geburtsdatum
Telefon	Klasse

Zeitraum für den eine Beurlaubung beantragt wird

vom

bis zum

Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

② Stellungnahme Klassenlehrer

die Beurlaubung wird

befürwortet

nicht befürwortet

Gründe:

Datum

Unterschrift

③ Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit

vom _____

bis zum _____

abgelehnt

Grund:

Der Antragsteller erhält bei Ablehnung einen entsprechenden Bescheid

Datum

Unterschrift

Hinweise

zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtszeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 63 Abs. 3.2 Nds. Schulgesetz (NSchG) besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 63 Abs. 3.2 (Befreiung vom Unterricht) NSchG beurlaubt**, vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Eltern/ Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt/ das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien).

Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspritzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 63 Abs. 1 NSchG haben die Eltern/ Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

